



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 01/2025

Bad Fallingbostal, 29. Januar 2025

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
Bekanntmachung der zur Bundestagswahl zugelassenen Kreiswahlvorschläge	01
Zweckvereinbarung zur Antibiotikaminimierung	02
Taxenordnung	05
Satzung der gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes	09
Absicht der Zusammenlegung der Interessentenforsten Behringen „Horst“ und „Nordenfeld“	15

	Seite
Bekanntmachung nach § 5 UVPG Dejanov-Gas GmbH Neuenkirchen	16

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite
Haushaltssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide für das Haushaltsjahr 2025	17

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 35 „Rotenburg I – Heidekreis“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I

Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24. Januar 2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 35 „Rotenburg I – Heidekreis“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

**Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in**

**Zweckvereinbarung
über die Zusammenarbeit zur Kontrolle
der Umsetzung des nationalen Antibioti-**

**1 Sozialdemokratische Partei
Deutschlands (SPD)**

Klingbeil, Lars
Bundestagsabgeordneter
Geboren: 1978, Soltau
29633 Munster (Niedersachsen)

**kaminimierungskonzeptes
zwischen dem Landkreis Cuxhaven,
dem Landkreis Heidekreis, dem Land-
kreis Osterholz, dem Landkreis Roten-
burg (Wümme) und dem Landkreis
Verden,**

**vertreten durch die jeweiligen Landräte
(nachstehend: Landkreise)**

**2 Christlich Demokratische Union
Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Tauschwitz, Vivian
Offizierin
Geboren: 1994, Flensburg
29646 Bispingen

Präambel

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Ruzicka, Canina Gloria-Maria
Studentin
Geboren: 2003, Berlin
27383 Scheeßel

Die bisherige gesetzliche Zuständigkeit der Landkreise für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geht zukünftig auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) über (Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und des Tierschutzes/ ZustVO-Tier). Die Zuständigkeit kann durch ein neues Optionsmodell, unter bestimmten Voraussetzungen, weiterhin durch die kommunalen Veterinärbehörden wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit des LAVES wird dabei ausgeschlossen.

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Kerti, Gurdan Singh
Selbst. Handelsvertreter
Geboren: 1995, Eisenach
29633 Munster

5 Alternative für Deutschland (AfD)

Najafi, Omid
Landtagsabgeordneter
Geboren: 1988, Traben-Trarbach
30159 Hannover

Vor diesem Hintergrund findet zwischen den o. g. Landkreisen zum Überschreiten der erforderlichen Schwelle eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zur Überwachung des Antibiotikaminierungs-konzeptes statt (wenn 1.000 und mehr berufs- oder gewerbsmäßige gehaltene Nutzungsarten, die nach Anlage 1 Spalte 2 TAMG oberhalb der Bestandsuntergrenzen nach § 2 Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung (ABAMVerwV) gemeldet sind und dem nationalen Antibiotikaminierungskonzept unterliegen).

**10 FREIE WÄHLER Niedersachsen
(FREIE WÄHLER)**

Scheunemann, Günter Werner
Feuerwehrmann i. R.
Geboren: 1954, Rotenburg (Wümme)
27356 Rotenburg (Wümme)

12 Volt Deutschland (Volt)

Büch, Malte
Verkäufer
Geboren: 1993, Walsrode
29683 Bad Fallingbostel

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung zum Zusammenschluss für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geschlossen:

Bad Fallingbostel, den 29.01.2025

Der Kreiswahlleiter

Jens Grote

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Die Landkreise arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes zusammen. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen (mandatierende Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 NKomZG).
- (2) Die Verantwortung der Landkreise für ihre Zuständigkeiten nach dem TAMG in ihrem jeweils eigenen Gebiet wird nicht berührt.
- (3) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Landkreise bestimmen einvernehmlich einen federführenden Landkreis, der gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als Ansprechpartner dient und am Qualitätszirkel des ML teilnimmt.

§ 2

Aufgaben

Die Landkreise unterstützen sich gegenseitig bei der Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes. Diese Unterstützung umfasst:

- die Aufgabenwahrnehmung auf einem anderen Gebiet bei vorübergehenden personellen Engpässen oder aus sonstigen Gründen nach Bedarf und in Absprache mit dem belegenen Landkreis,
- die Sicherstellung einer hohen Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Erarbeitung einheitlicher Prüfungsmaßstäbe unter Beachtung der Vorgaben des Landes sowie einheitlicher Dokumente und
- den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals.

§ 3

Personal

- (1) Die personelle Besetzung des Veterinäramtes erfolgt unter Berücksichtigung

dieser Vereinbarung in der Verantwortung des jeweiligen Landkreises. Maßgebend hierfür sind die Vorgaben des Landes (vgl. Punkt 2 bis 4 des Kriterienkataloges zum Nachweis der Voraussetzungen für die Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes).

- (2) Bei personellen Engpässen eines Landkreises unterstützen sich die Landkreise nach Bedarf und in Rücksprache gegenseitig.
- (3) Das im Rahmen dieser Zusammenarbeit eingesetzte Personal ist mit dem Ziel aus- und weiterzubilden, dass das Personal jederzeit in der Lage ist, die Aufgaben bei anderen Landkreisen wahrzunehmen. Die Mitarbeitenden tauschen sich zweimal jährlich aus.
- (4) Wird Personal in einem anderen Landkreis eingesetzt, obliegt die fachliche Koordination dem örtlich zuständigen Landkreis.
- (5) Disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzten.

§ 4

Kosten

- (1) Die Kosten für die Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung trägt jeder Landkreis selbst. Falls eine Zuordnung einzelner Kosten nicht möglich sein sollte, werden sich die Landkreise einvernehmlich über die Kostentragung verständigen.
- (2) Gebühren, die jeder Landkreis im Rahmen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) erhebt, erhebt jeder Landkreis für seinen eigenen Zuständigkeitsbereich. Diese Gebühren sind kein Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 5
Haftung

- (1) Die Haftung gegenüber Dritten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte der Schaden auf dem Handeln des Mitarbeitenden eines anderen Landkreises basieren und eine Schadensregulierung für Schäden Dritter durch den Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) abgelehnt werden, haftet im Innenverhältnis der Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Schädigenden.
- (2) Für Schäden, die ein eingesetzter Mitarbeitende einem anderen Landkreis zuzügelt, haftet der Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Schädigenden sofern keine Versicherung eintritt.

§ 6
Kündigungsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Landkreise mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (z.B. Änderung der Zuständigkeit im Rahmen der Zuständigkeitsverordnung) wird diese Vereinbarung mit dem Tage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegenstandslos. Sollte sich die Änderung lediglich auf einen Teil dieser Vereinbarung beziehen, wird nur dieser Teil gegenstandslos. Der übrige Teil dieser Vereinbarung behält weiterhin seine Gültigkeit.
- (3) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten, sofern die Voraussetzungen für das Optionsmodell und damit zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes durch die beteiligten kommunalen Veterinärbehörden nicht mehr vorliegen.

§ 7
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Regelungswillen am nächsten kommt, den die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. § 6 Abs. 1 NKomZG bleibt hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Cuxhaven, 16.01.2025

gez. T. Krüger

Landkreis Cuxhaven
Landrat

Bad Fallingbostel, 16.01.2025

gez. J. Grote

Landkreis Heidekreis
Landrat

Osterholz-Scharmbeck, 16.01.2025

gez. B. Lütjen

Landkreis Osterholz
Landrat

Rotenburg (Wümme), 16.01.2025

gez. M. Prietz

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landrat

Verden (Aller), 16.01.2025

gez. P. Bohlmann

Landkreis Verden (Aller)
Landrat

Verordnung
zur Regelung des Taxenverkehrs im
Landkreis Heidekreis
(Taxenordnung) vom 18.12.2024

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990, zuletzt geändert am 16.04.2021 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009, zuletzt geändert am 03.09.2022, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Heidekreis haben.

2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen, bleiben unberührt.

§ 2

Kennzeichen und Benutzung von Taxenplätzen

1. Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen am Ort des Betriebssitzes sowie auf dem Gelände der jeweiligen Betriebsstätte bereitgestellt werden, soweit die Genehmigungsbehörde nicht etwas anderes bestimmt.

2. Taxenplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 „Taxenstand“ gekennzeichnet.

3. Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen. Bei Taxenplätzen auf privaten Straßen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen Straßeneigentümer und dem Taxenunternehmer.

§ 3

Ordnung auf Taxenplätzen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen.

2. Unnötiger Lärm und sonstige Belästigungen der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.

3. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

§ 4

Dienstbetrieb und Arbeitszeit

1. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeuges sind mit Namen der jeweils tätigen Fahrer festzuhalten. Der Unternehmer hat geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzubewahren sind.
2. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrer im Arbeitnehmersverhältnis - gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig - ergeben sich aus den Bestimmungen der Arbeitszeitordnung. Dabei ist die Summe aller Tätigkeiten - auch in anderen Berufen - maßgebend.
3. Der Unternehmer hat über die Arbeitszeiten einen schriftlichen Nachweis zu führen, der ein Jahr lang aufzubewahren ist. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmen seine anderen beruflichen Tätigkeiten bekanntzugeben; der Unternehmer muss das in geeigneter Form überprüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärungen.
4. Während der Fahrgastbeförderung sind die Funkgeräte so leise zu stellen, dass der Fahrgast nicht belästigt wird.
5. Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung aller Fahrgäste betrieben werden.

§ 5

Fahrweg

1. Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
2. Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 6

Pflichtfahrgebiet

1. Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 PBefG umfasst das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers.

2. Er werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:

Zone I: (Umkreis von 6 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)

Zone II: (Umkreis von 10 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)

§ 7

Beförderungsentgelte

1. Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Mindestfahrpreis (Bereitstellungspreis), dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, etwaigen Wartegeldern und Zuschlägen zusammen. Er ist durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (§ 9) auszuweisen. Beim Einschalten des Taximeters in die Stufe „besetzt“ wird nur der Mindestfahrpreis angezeigt.

2. Das Beförderungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Mindestfahrpreis beträgt für jede Fahrt von **06:00 bis 22:00 Uhr** (Tag Tarif), einschließlich einer Fahrleistung von bis zu 31,25 m oder 9,00 Sek. Wartezeit: **4,80 €**
- b) Der Mindestfahrpreis beträgt für jede Fahrt von **22.00 bis 06:00 Uhr** (Nacht Tarif), einschließlich einer Fahrleistung von bis zu 31,25 m oder 9,00 Sek. Wartezeit: **6,80 €**
- c) Das Entgelt wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 31,25 m festgesetzt auf: **0,10 €**

(3,20 € je Kilometer)

- d) Für jede angefangene 9,00 Sek. allgemeine Wartezeit werden **0,10 €** erhoben.
- e) Für jede volle Stunde allgemeine Wartezeit: **40,00 €/Stunde**
- f) Bei Anfahrt aus dem Pflichtfahrgebiet der Zone I (6 km Radius) in das Pflichtfahrgebiet der Zone II (10 Km Radius), wenn die besetzte Fahrt nicht in das Pflichtfahrgebiet der Zone I zurückgeführt, wird das Entgelt festgesetzt auf: **8,00 €**
- g) Die Mitnahme von Gepäck ist frei.
- h) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung mit einem Großraumtaxi wird bei Beförderung von mehr als vier Fahrgästen festgesetzt auf: **7,50 €**

3. Bei Beförderungen, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Dieser Fahrpreis darf die in Absatz 2 festgesetzten Entgelte nicht übersteigen, der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.

4. Für vergebliche Fahrten ist dem Besteller zu berechnen:

- a) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes - Zone I - das Entgelt entsprechend Abs. 2 Buchstabe a)
 - b) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes - Zone II - das Entgelt entsprechend Abs. 2 Buchstabe b)
- Außerhalb des Pflichtfahrgebietes das Entgelt entsprechend Abs. 2 Buchstabe b).

5. Sondervereinbarungen über den sitzenden Krankentransport gem. § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig und dem Landkreis Heidekreis anzuzeigen.

§ 8

Zahlung des Fahrgeldes

1. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. In begründeten Fällen kann bereits vor Antritt der Fahrt ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

2. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen: Amtliches Kennzeichen der Taxe, bezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift des Taxifahrers. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,60 € für die Rechnungslegung erhoben werden.

3. Die Beförderungsentgelte sind in bar oder bargeldlos zu bezahlen. Zuschläge für Bargeldloses Zahlen werden gemäß der EU-Richtlinie PSD2 (Payment Services Directive) nicht erhoben.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

1. Im Pflichtfahrgebiet sind Fahrten ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

2. Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von Beginn der Störung an für jeden angefangenen Kilometer höchstens das Entgelt nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b) berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10

Beförderung von Hunden und Kleintieren

1. Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.

2. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind zu befördern.

3. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 11

Pflichtbelehrung

1. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrer nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu belehren.

2. Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs.1 Ziffer 3c und Ziffer 4 sowie Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Nach § 51 Abs. 1 PBefG hat der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

2. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte ein- bzw. umzustellen.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Heidekreis vom 12.07.2023 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, 18.12.2024

Landkreis Heidekreis

gez. Grote

Landrat

Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg und Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 S. 2 NKomZG über den Wechsel der Aufgabenträgerschaft

Gemäß §§ 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 sowie §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011, beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.09.2024, der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 19.09.2024, der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 20.09.2024 und der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 30.09.2024 die nachfolgende Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg beschlossen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 NKomZG: Mit der Gründung der AöR geht die Teilaufgabe der Einrichtung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle als Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Nds. BrandschutzG, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nds. RettDG gemeinsam mit der Rettungsleitstelle betrieben wird, auf die AöR über.

Anlage zur Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierlen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

Satzung

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Rempe und

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal, vertreten durch den Landrat Jens Grote und

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

- im Folgenden „die Landkreise“.

1 Gegenstand der Satzung

- 1.1 Der Landkreis Harburg, der Landkreis Heidekreis und der Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie der Landkreis Lüneburg errichten und betreiben für das in Ziff.2 genannte Versorgungsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG als Trägerin einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Landkreise als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt.

- 1.2 Die Landkreise übertragen die ihnen nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs.4 Satz 3, 6 NRettdG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die gemeinsame kommunale Anstalt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG). Wirksam wird diese vollständige Übertragung mit der Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gemäß Ziff.11.3 der Satzung.
- 1.3 Die gemeinsame kommunale Anstalt trägt die Bezeichnung „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“. Bis zur Fertigstellung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat sie ihren Sitz am Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme).
- 1.4 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR übernimmt vollständig die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für die Landkreise als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
- 1.5 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau und Betrieb der gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gehören insbesondere:
- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilferufen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
- b) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR unterstützt die Landkreise in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
- c) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
- d) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
- e) Für die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Beschäftigten ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
- f) Auf Anforderung aller Landkreise stellt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, unter Beachtung aller gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Datenschutzes, zur Verfügung. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen.
- g) Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltungen übernimmt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR für dringliche Fälle die Aufgaben eines Meldekopfes für

die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Behörden der Gefahrenabwehr.

h) Die Landkreise können der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR weitere Aufgaben aus dem Aufgabenspektrum eines Leitstellenbetriebs übertragen.

1.6 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der jeweiligen Kreistage der Landkreise Satzungen zu erlassen.

1.7 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Landkreise.

3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro. Auf das übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro. Die Stammeinlagen sind bargeldlos zu leisten.

4 Organe

Organe der Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

5 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus 2 Personen, dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Stellvertretung. Der Vorstand leitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in eigener Verantwortung, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die

Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

5.2 Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung des Vorstands Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen oder in denen er ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat. Ein Zustimmungsvorbehalt oder ein Weisungsrecht können insbesondere für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen oder bei sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.

6 Verwaltungsrat

6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Personen.

6.2 Die Verteilung der auf die Landkreise entfallenden Sitze im Verwaltungsrat erfolgt zu gleichen Anteilen.

6.3 Jeder Landkreis entsendet 2 Personen in den Verwaltungsrat. Eine von jedem Landkreis entsandte Person muss der Landrat / die Landrätin sein. Auf Vorschlag des Landrats / der Landrätin kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter des Landkreises benannt werden. Die weiteren entsandten Personen müssen Kreistagsabgeordnete sein und werden von den Kreistagen durch Beschluss bestimmt.

6.4 Dem Verwaltungsrat gehört weiter eine in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigte Person als stimmberechtigtes Mitglied an.

6.5 Die kommunalen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem jeweiligen Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Ab-

berufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Eine Abberufung erfolgt durch Beschluss des entscheidenden Kreistages. Die ausscheidenden oder abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt solange aus, bis neue Mitglieder ihr Amt entsprechend angetreten haben.

- 6.6 Ist dies in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehen (Ziff. 5.2), kann der Verwaltungsrat in den dort geregelten Fällen dem Vorstand Weisungen erteilen oder Entscheidungen des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 6.7 Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
- a) die Bestellung des Vorstandes,
 - b) die Abberufung des Vorstandes,
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
 - e) der Erlass des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR an anderen Unternehmen,
 - g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - i) die erstmalige Erstellung und die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,
 - j) die Beauftragung eines Gutachtens, das eine Empfehlung zum neuen Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR abgibt,
 - k) die Festlegung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss,
 - l) die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten nach Maßgabe von Ziff.7.4 der Satzung.

Beschlüsse nach a), i), j) und k) und der Beschluss über die Feststellung der Betriebsbereitschaft nach Ziff.11.3 der Satzung bedürfen der Zustimmung aller 4 Landkreise.

Wenn eine einstimmige Beschlussfassung zu lit.k) nicht zustande kommt, findet zunächst Ziff.7.3 der Satzung Anwendung. Erklärt der Landkreis, der der mehrheitlichen Entscheidung über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen will, nicht innerhalb von 8 Wochen gemäß Ziff.7.3 seinen Austritt aus der AöR, wird der Beschluss nach lit.k) mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

Beschlüsse nach b) bedürfen der Mehrheit von 4 Stimmen.

Alle anderen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3 Landkreisen.

Entscheidungen nach d) und f) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Kreistage aller Landkreise.

7 Erweiterung und Auflösung

7.1 Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der Kreistage der beteiligten Landkreise.

7.2 Jeder Landkreis kann aus wichtigen Gründen aus der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn er dieses den anderen beteiligten Landkreisen spätestens 2 Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Er hat nach seinem Austritt weiterhin die auf ihn anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Be-

endigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten der Finanzierung eines Gebäudes für die neue Regionalleitstelle, Grunderwerbskosten und weitere damit zusammenhängende Kosten. Ändert sich mit dem Austritt eines Landkreises und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

- 7.3 Ein wichtiger Grund i.S.d. Ziff.7.2 liegt auch dann vor, wenn eine Einstimmigkeit über die Festlegung des neuen Standortes (Ziff.6.7 lit.k) nicht zustande kommt. In diesem Fall können der oder die Landkreise, die dem mehrheitlichen Willen über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen wollen, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Nicht-Zustandekommen einer einstimmigen Beschlussfassung nach Ziff.6.7 lit.k) der Satzung schriftlich ihren Austritt aus der AöR gegenüber den anderen beteiligten Landkreisen erklären. Der Austritt wird zum Folgetag wirksam. Bereits geleistete Aufwendungen werden dem oder den austretenden Landkreisen nicht erstattet.

- 7.4 Im Falle der Auflösung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR fällt das Vermögen der Regionalleitstelle nach Maßgabe der Verteilung des Stammkapitals nach Ziff.3.1 der Satzung an die beteiligten Landkreise zurück. Diese können

einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Beschäftigten sind unter den Landkreisen entsprechend aufzuteilen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten vorrangig wieder zu dem Landkreis überführt werden, bei dem sie vor ihrem Eintritt in die Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigt waren. Hinsichtlich des übrigen Personals wird festgelegt, dass dieses nach einer Sozialauswahl zu einem der Landkreise wechseln kann; die Verteilung der betroffenen Personen erfolgt dabei entsprechend dem Verhältnis der beteiligten Landkreise am Stammkapital der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziff.3.1. Einigen sich die Landkreise hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten durch Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrats.

8 Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Landkreise und deren Kreistage. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

10 **Beteiligungsmanagement**

- 10.1 Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Vorstands.
- 10.2 Die Landkreise überwachen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Sinne des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks. Alle Landkreise haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen und die Tätigkeit der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Die Landkreise sind berechtigt, sich jederzeit bei der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über deren Tätigkeit zu unterrichten.

11 **Schlussbestimmungen und Betriebsaufnahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR**

- 11.1 Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Landkreise vorgesehenen Form wirksam.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.
- 11.3 Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Erst mit der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe gemäß Ziff.1.4 und Ziff.1.5 der Satzung von den

Landkreisen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die vollständige Übertragung der Aufgabe gemäß Ziff.1.2 der Satzung wirksam. Die Betriebsbereitschaft ist durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich. Nach Feststellung der Betriebsbereitschaft durch Beschluss des Verwaltungsrates wird dieser Beschluss öffentlich bekanntgemacht.

Stade, 16. Januar 2025

Landkreis Harburg

gez.

Landrat Rainer Rempke

Stade, 16. Januar 2025

Landkreis Heidekreis

gez.

Landrat Jens Grote

Stade, 16. Januar 2025

Landkreis Rotenburg (Wümme)

gez.

Landrat Marco Prietz

Stade, 16. Januar 2025

Landkreis Lüneburg

gez.

Landrat Jens Böther

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Absicht der Zusammenlegung der Real- verbände Interessentenforst Behringen „Horst“ und Interessentenforst Behrin- gen „Nordenfeld“ zu einem neuen Real- verband mit dem Namen „Interessentenforst Behringen „Horst und Nordenfeld““

Gemäß § 42 Realverbandsgesetz beabsichtige ich, die Nutzvermögen-Realverbände Interessentenforst Behringen „Horst“ und Interessentenforst Behringen „Nordenfeld“ zusammenzulegen, da es für die Erledigung der Verbandsangelegenheiten zweckmäßig ist. Mitglieder des neuen Verbandes sind die bisherigen Mitglieder der alten Verbände. Der neue Verband übernimmt Vermögen und Aufgaben der alten Verbände, er soll den Namen „Interessentenforst Behringen „Horst und Nordenfeld““ tragen.

Die beiden alten Realverbände (Interessentenforst Behringen „Horst“ und Interessentenforst Behringen „Nordenfeld“) erlöschen mit der Unanfechtbarkeit der Zusammenlegungsverfügung.

Die Mitglieder dieser Verbände weise ich darauf hin, dass Einwendungen gegen die Zusammenlegung der Verbände innerhalb eines Monats schriftlich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Zusammenlegung nicht vorliegen.

Die Einwendungen sind an den Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel, zu richten.

Bad Fallingbostel, den 17.01.2025

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

im Auftrag

Müller-Wibrow

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) -
Dejanov-Gas GmbH, Neuenkirchen**

Die Dejanov-Gas GmbH hat am 17.12.2024 die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Der Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Delmsen 2-1/1, 2-1/2.

Die wesentliche Änderung umfasst die Änderung einer Biogasanlage:

Änderung der Inputstoffe gem. Verwertungskonzept

Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 79,7 t/d

Erhöhung der Produktionskapazität auf 4,6 Mio m³/a Biogas

Umnutzung des Gärrestelagers 1 zum Nachgärbehälter

Aufstellung einer zweiten Gasfackel.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Die verfügbare Feuerwärmeeistung | 3,184 MW |
| - Die maximal mögliche gelagerte Biogasmenge | 5,0 t |
| - Die maximal mögliche gelagerte Gülle- oder Gärrestmenge | 11.610 m ³ |
| - Die maximal mögliche Gasmenge gem. StörfallV | 25.432 kg |

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191/970-636, Frau Lunau, Az. 56.20.03.231-240034 eingeholt werden.

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

Rose

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 4 (2) und 8 (2) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S.162), geändert durch Verordnung vom 09.09.2008 (Nds. GVBl. S. 305), in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat die Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.388.300 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.387.100 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 54.000 €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 18.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.910.400 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.910.400 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 374.500 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 374.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen	3.284.900 €
- der Auszahlungen	3.284.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € sind sowohl von der Höhe als auch dem Grunde nach als unerheblich anzusehen und bedürfen nur der Zustimmung des Bezirksvorstehers.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO beträgt 150.000 € (ohne Umsatzsteuer).

§ 8

Haushaltsansätze über 5.000 € für Aufwendungen und Auszahlungen der Kontengruppen 42 und 72, die im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, sind auf das Folgejahr übertragbar.

Osterheide	,	29.11.2024	gez. Ege
Ort		Datum der Ausfertigung	Der Bezirksvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird im Internet unter der Adresse www.heidekreis.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet bzw. bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Satzung wird zusätzlich im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide www.osterheide.de unter Aktuelles eingestellt und ist außerdem unter www.osterheide.de unter Bürgerservice, Ortsrecht einsehbar.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20.01.2025 bis 03.02.2025 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist ist durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, 07.01.2025

Gemeindefreier Bezirk Osterheide

Der Bezirksvorsteher